

RS Vwgh 1986/10/24 84/17/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1986

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §128 Abs2;

LAO Wr 1962 §67 Abs3 lita;

Rechtssatz

Aus der Begründung eines Bescheides muß unter anderem hervorgehen, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, daß gerade der festgestellte Sachverhalt vorliegt; die die Beweiswürdigung betreffenden Erwägungen haben schlüssig darzulegen was die Behörde veranlaßt hat, ein Beweismittel dem anderen vorzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170151.X05

Im RIS seit

24.10.1986

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at